

Absender*in:

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Datum:

Klage

der Frau/ des Herrn...

- Kläger*in -

gegen

den Präsidenten der Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

- Beklagter -

wegen: Gebühren nach dem BbgHG.

Ich beantrage,

den Beklagten zu verurteilen, ... € nebst Zinsen in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe seit Rechtshängigkeit an mich zu zahlen.

Begründung:

Als Student*in zahlte ich im Zeitraum ... insgesamt ... € "Rückmeldegebühren" an die Universität Potsdam.

Mit Antrag vom ... forderte ich die Universität auf, diesen Betrag zu erstatten.

Mit Schreiben vom ... verweigerte der Beklagte die Zahlung, indem er erklärte, dass sich aus § 24 GebGBbg ergäbe, dass *"sämtliche Erstattungsansprüche kraft Gesetzes erloschen"* seien, wobei er sich auf eine *"Mitteilung"* des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur bezog.

Beweis: Schreiben vom ... (in Kopie als Anlage beigefügt)

In dieser Mitteilung wird erklärt, dass *"etwaige Ansprüche auf Erstattung zu viel gezahlter Rückmeldegebühren nach dem Gebührengesetz des Landes Brandenburg spätestens seit Januar 2013 verjährt"* seien (<https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/detail.php/794788>).

Der Jurist Prof. Dr. Loschelder, der damalige Rektor der Universität Potsdam, hatte den Studierenden mit Schreiben vom 29. November 2004 erklärt, dass die Verjährungsfrist erst mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts beginnen würde.

Das Bundesverfassungsgericht urteilte am 17. Januar 2017.

Das Verhalten des Beklagten ist rechtswidrig.

Ich habe einen Anspruch auf Erstattung der verfassungswidrig erlangten "Rückmeldegebühren".

Die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches, der sich aus dem Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) ergibt, sind erfüllt. Insbesondere ist eine rechtsgrundlose Bereicherung des Beklagten auf meine Kosten gegeben.

"Mit der allgemeingültigen Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass § 30 Abs. 1a Satz 1 BbgHG a.F. nichtig ist, steht fest, dass die Beklagte die Rückmeldegebühren zu Unrecht erhoben hat" (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Juni 2017 – OVG 5 B 7.17 –).

Auch eine Verjährung ist nicht eingetreten.

Bei der öffentlichen Mitteilung, der Anspruch sei aber *"nach dem Gebührengesetz des Landes Brandenburg"* verjährt, handelt es sich um eine Falschinformation.

Das Gebührengesetz trat erst 2009 in Kraft und ist nicht rückwirkend anwendbar. Zudem gilt es gem. § 1 *"nicht für Gebühren und Auslagen (...) der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung"*. Überdies kann die Verjährungsfrist gem. § 24 *"nicht vor der Unanfechtbarkeit der Festsetzungsentscheidung"* beginnen. Eine Festsetzungsentscheidung liegt aber gar nicht vor, da die Gebühren nicht per Bescheid gefordert wurden.

Das ist dem Beklagten auch bekannt, da sich das Bundesverfassungsgericht mit dieser Frage bereits in dem Urteil vom 17. Januar 2017 per obiter dictum beschäftigt hat.

Es ist *"auch im vorliegenden Fall Folge der freien gesetzgeberischen Entscheidung, die Fälligkeit der Gebühr nicht an einen der Bestandskraft fähigen Gebührenbescheid zu binden, dass dem Land Brandenburg das 'Rückabwicklungsverbot' des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG für nicht mehr anfechtbare Entscheidungen nicht zugutekommt (vgl. BVerfGE 108, 1 <33 f.>; 132, 334 <359 f. Rn. 72>)"* - BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 2 BvL 2/14 –.

Im Übrigen ist der Verweis des Beklagten auf eine angebliche Verjährung jedenfalls rechtsmißbräuchlich. Die Universität, die die Studenten mit dem Schreiben vom 29. November 2004 von weiteren Klagen abhalten wollte, verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, indem sie widersprüchlich agiert.

Eine beglaubigte Abschrift habe ich beigefügt.

Unterschrift: